



## NIEDERSCHRIFT

**Gremium:** 14. Sitzung des Kreistages  
**Sitzungsdatum:** Montag, 13.02.2023  
**Sitzungsbeginn:** 14:33 Uhr  
**Sitzungsort:** Großer Sitzungssaal, Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

---

### Anwesenheitsliste

**Vorsitzender:**  
Metzger, Klaus, Dr.

**Mitglieder CSU:**

Beck, Helmut  
Böck, Michaela  
Büchler, Leonhard  
Dußmann, Josef bis 18:37 Uhr  
Gerstlacher, Erwin  
Herb, Reinhard  
Hitzler, Gertrud  
Kerner, Erich  
Kleist, Thomas bis 18:33 Uhr  
Kopold-Keis, Stephanie  
Koppold, Josef  
Losinger, Manfred  
Mayer, Florian Alexander  
Meitinger, Stefan  
Pfundmeir, Gregor  
Resch, Georg  
Scharold, Richard  
Schreier, Josef bis 18:17 Uhr  
Schweizer, Hans  
Tomaschko, Peter bis 18:46 Uhr  
Veit-Wiedemann, Sissi  
Waschka, Markus bis 16:15 Uhr  
Winklhofer, Markus  
Zinnecker, Tomas

**Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen:**

Brülls, Marion  
Federlin, Magdalena  
Gebhard, Monika  
Müllegger-Steiger, Katrin  
Pfeiffer, Wolfgang  
Seitz, Alfred

von Thienen, Petra  
von Thienen, Wolfhard, Dr.

**Mitglieder SPD:**

Eichmann, Roland  
Hummel, Stefan  
Kandler, Hans-Dieter  
Neumaier, Brigitte  
Rinderhagen, Silvia  
Sasse-Feile, Ulrike

**Mitglieder Freie Wähler:**

Ankner, Johannes  
Erhard, Peter  
Hatzold, Johannes  
Lenz, Helmut  
Nagl, Erich  
Sturm, Marc, Dr.

**Mitglieder AfD:**

Kuchlbauer, Simon, Dr.  
Mair, Willibald  
Settele, Josef

**Mitglieder Unabhängige:**

Echter, Martin  
Schindele, Franz  
Stößlein, Mathias

**Mitglieder ödp:**

Arzberger, Berta  
Kreppold, Johannes  
Posch, Maria

ab 14:35 Uhr

**Mitglied FDP:**

Faller, Karlheinz

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Kreisangehörigen (Art. 11 Abs. 1 LKrO) an den Kreistag
2. Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026;  
Nachbesetzung des Kreistagsmandats von Herrn Thomas Winter durch Herrn Josef Koppold
3. Schöffen- und Jugendschöffenwahl;  
Wahlmodus
- 3.1. Schöffen- und Jugendschöffenwahl; Bildung Wahlausschuss
- 3.2. Schöffen- und Jugendschöffenwahl; Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer des Wahlausschusses für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
4. Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);  
Vergabe der Linienbündel "Wittelsbacher Land 01" und "Friedberg 01" -  
Geschäftsordnungsabweichende Delegation der Vergabeentscheidung im Einzelfall vom  
Kreistag auf den Kreisentwicklungsausschuss
5. Donaumoos-Zweckverband;  
Beitritt des Landkreises Aichach-Friedberg und Zustimmung zur Verbandssatzung
6. Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen;  
Beschluss Alternative 1
- 6.1. Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen;  
Beschluss Alternative 2
7. Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik durch den Landkreis Aichach-Friedberg
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;  
Beteiligung des Landkreises an der internationalen Kampagne Fairtrade Landkreise
9. Landratsamt Aichach, Erweiterung und Sanierung;  
Vergabe des Gewerkes Holzfassade
10. Konradin-Realschule Friedberg, Sanierung Heizzentrale;  
Baudurchführungsbeschluss
11. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
12. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Neufassung der Abfallgebührensatzung
13. Feuerwehrwesen;  
Wechselnadelfahrzeugkonzept
14. Sonstiges, Wünsche und Anträge

## Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Kreisangehörigen (Art. 11 Abs. 1 LKrO) an den Kreistag

2. Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; Nachbesetzung des Kreistagsmandats von Herrn Thomas Winter durch Herrn Josef Koppold

**Beschlusnummer: 159 Abstimmungsergebnis: Ja 54 Nein 0**

***Für Herrn Thomas Winter rückt Herr Josef Koppold, Oskar-von-Miller-Str. 10 a, 86551 Aichach, als Kreisrat in den Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg nach.***

2.1. Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; Nachbesetzung des Kreistagsmandats von Herrn Thomas Winter durch Herrn Josef Koppold -Einwilligung Foto-

**Beschlusnummer: 160 Abstimmungsergebnis: Ja 55 Nein 0**

***Der Kreistag ist mit der Aufnahme, Veröffentlichung und Verwendung von Fotos einverstanden.***

2.2. Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; -Besetzung der Ausschüsse-

**Beschlusnummer: 161 Abstimmungsergebnis: Ja 55 Nein 0**

***Der Kreistag billigt die Vorschläge der CSU-Fraktion zur Besetzung der Ausschüsse/der Gesellschaft aufgrund des Ausscheidens von Herrn Thomas Winter. Danach werden die Sitze der CSU-Fraktion wie folgt belegt:***

- **Kreisausschuss**

**Ordentliches Mitglied: Reinhard Gürtner (wie bisher)**

**1. Stellvertreter/in: Josef Koppold (neu; bisher Thomas Winter)**

**2. Stellvertreter/in: Michaela Böck (wie bisher)**

- **Werkausschuss**

**Ordentliches Mitglied: Tomas Zinnecker (neu; bisher Thomas Winter)**

**1. Stellvertreter/in: Manfred Losinger (wie bisher)**

- **Kreisentwicklungsausschuss**

**Ordentliches Mitglied:** Josef Koppold (neu; bisher Thomas Winter)

**1. Stellvertreter/in:** Gertrud Hitzler (wie bisher)

- **Arbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege im Landkreis Aichach-Friedberg (ARGE)**

**Ordentliches Mitglied:** Josef Koppold (neu; bisher Thomas Winter)

**1. Stellvertreter/in:** Georg Resch (wie bisher)

**Die Besetzung von Bauausschuss, Kreisentwicklungsausschuss, Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie, Ausschuss für Soziales, Bildung, und Schule, Rechnungsprüfungsausschuss und Jugendhilfeausschuss bleiben durch das Ausscheiden von Herrn Thomas Winter aus dem Kreistag unverändert.**

**2.3.** Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; Nachbesetzung des Sitzes in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF)

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>162</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 15 Nein 40</b>
------------------------	------------	-----------------------------	----------------------

**Der Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF) wird wie folgt besetzt:**

**Ordentliches Mitglied:** Stefan Lindauer (neu; bisher Thomas Winter)

**2.4.** Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; Nachbesetzung des Sitzes in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF)

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>163</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 40 Nein 15</b>
------------------------	------------	-----------------------------	----------------------

**Der Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF) wird wie folgt besetzt:**

**Ordentliches Mitglied:** Richard Scharold (neu; bisher Thomas Winter)

**2.5.** Zusammensetzung des Kreistages in der Amtsperiode 2020/2026; -Nachbesetzung des Sitzes in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg (ZRF)

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>164</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 23 Nein 32</b>
------------------------	------------	-----------------------------	----------------------



**3.2.** Schöffen- und Jugendschöffenwahl; Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer des Wahlausschusses für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

**Beschlusnummer: 168 Abstimmungsergebnis: Ja 55 Nein 0**

***Der Kreistag hat in geheimer Wahl i. S. des Art. 45 Abs. 3 LKrO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, folgende Vertrauenspersonen als Beisitzer des Wahlausschusses für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG und Nr. 16.1 Schöffenbekanntmachung):***

<b>CSU</b>	Stephanie Kopold-Keis, Pöttmes	51 Stimmen
	Tomas Zinnecker, Aindling	52 Stimmen
	Helmut Beck, Aichach	49 Stimmen
<b>SPD</b>	Brigitte Neumaier, Aichach	49 Stimmen
<b>Freie Wähler</b>	Helmut Lenz, Aichach	52 Stimmen
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	Katrin Müllegger-Steiger, Kissing	44 Stimmen
<b>Unabhängige</b>	Franz Schindele, Pöttmes	45 Stimmen

**4.** Augsburgischer Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV); Vergabe der Linienbündel "Wittelsbacher Land 01" und "Friedberg 01" - Geschäftsordnungsabweichende Delegation der Vergabeentscheidung im Einzelfall vom Kreistag auf den Kreisentwicklungsausschuss

**Beschlusnummer: 169 Abstimmungsergebnis: Ja 55 Nein 0**

***Der Kreistag ermächtigt den Kreisentwicklungsausschuss, abweichend von der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg, die Entscheidung über die Vergabe der Linienbündel „Wittelsbacher Land 01“ und „Friedberg 01“ in seiner Sitzung am 15.03.2023 abschließend zu treffen.***

**5.** Donaumoos-Zweckverband; Beitritt des Landkreises Aichach-Friedberg und Zustimmung zur Verbandssatzung

**Beschlusnummer: 170 Abstimmungsergebnis: Ja 51 Nein 3**

***Der Landkreis Aichach-Friedberg erklärt seinen Beitritt zum Donaumoos-Zweckverband und stimmt der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes vom 12.12.2022 zu.***

Beschlusnummer: 171 Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 54 -Abgelehnt-

**Alternative 1 (Beschlussempfehlung aus dem Kreisausschuss)**

***Der Kreistag beschließt nach Abwägung der finanziellen Gegebenheiten der Gemeinden und des Landkreises die folgende Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen (Haushaltsplan mit Stellenplan, Vorbericht, Finanzplan mit Investitionsprogramm, Übersichten zu Verpflichtungsermächtigungen, Schulden und Rücklagen, Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar mit Anlagen, Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft mit Anlagen):***

## **Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2023**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 153.498.000 € und im Vermögenshaushalt mit 30.235.000 € ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt
- für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 32.879.900 € und in den Aufwendungen mit 37.742.650 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.961.850 €,
  - für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 49.205.800 € und in den Aufwendungen mit 51.407.600 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.516.450 € ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 9.918.600 € und in den Aufwendungen mit 10.622.700 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.001.231 € ab.

### **§ 2 Kreditermächtigungen**

Die Kreditermächtigungen werden auf 3.540.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 1.859.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 62.749.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

### **§ 4 Kreisumlage**

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 89.410.400 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,0 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

## § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 24.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aichach,

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

<b>6.1.</b> Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen; Beschluss Alternative 2
---------------------------------------------------------------------------

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>172</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 47 Nein 7</b>
------------------------	------------	-----------------------------	---------------------

### Alternative 2 (Variante Verschiebung FOS/BOS)

*Der Kreistag beschließt nach Abwägung der finanziellen Gegebenheiten der Gemeinden und des Landkreises die folgende Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen (Haushaltsplan mit Stellenplan, Vorbericht, Finanzplan mit Investitionsprogramm, Übersichten zu Verpflichtungsermächtigungen, Schulden und Rücklagen, Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar mit Anlagen, Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft mit Anlagen):*

## **Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2023**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne**

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 153.498.000 € und im Vermögenshaushalt mit 29.635.000 € ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt

- für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 32.879.900 € und in den Aufwendungen mit 37.742.650 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.961.850 €,
- für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 49.205.800 € und in den Aufwendungen mit 51.407.600 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.516.450 € ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 9.918.600 € und in den Aufwendungen mit 10.622.700 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.001.231 € ab.

## § 2 Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden auf 2.925.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 1.859.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 38.899.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

## § 4 Kreisumlage

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 89.410.400 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,0 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

## § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 24.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aichach,

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

7. Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik durch den Landkreis Aichach-Friedberg
--------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>173</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 54 Nein 0</b>
------------------------	------------	-----------------------------	---------------------

***Der Landkreis Aichach-Friedberg errichtet eine Fachakademie für Sozialpädagogik und richtet eine Klasse für Kinderpflege am Berufsschulstandort in Aichach ein.***

8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Beteiligung des Landkreises an der internationalen Kampagne Fairtrade Landkreise
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>174</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 42 Nein 12</b>
------------------------	------------	-----------------------------	----------------------

***Dem Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 b der Geschäftsordnung des Landkreises) wird zugestimmt.***

Beschlusnummer:	175	Abstimmungsergebnis:	Ja 26 Nein 25
-----------------	-----	----------------------	---------------

**Der Kreistag beschließt, im Rahmen der Kampagne „Fairtrade-Towns“ die Auszeichnung als „Fairtrade-Landkreis“ anzustreben. Dies soll bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt werden.**

9.	Landratsamt Aichach, Erweiterung und Sanierung; Vergabe des Gewerkes Holzfassade
----	-------------------------------------------------------------------------------------

Beschlusnummer:	176	Abstimmungsergebnis:	Ja 51 Nein 3
-----------------	-----	----------------------	--------------

**Der Kreistag vergibt das Gewerk LRA-E 1100 – Holzfassade auf Grundlage der Budget- und Wertungsübersichten vom 12.01.2023 und des darin hinterlegten Angebotspreises an die Zimmerei Sieveke GmbH aus 49393 Lohne.**

10.	Konradin-Realschule Friedberg, Sanierung Heizzentrale; Baudurchführungsbeschluss
-----	-------------------------------------------------------------------------------------

Beschlusnummer:	177	Abstimmungsergebnis:	Ja 54 Nein 0
-----------------	-----	----------------------	--------------

**Der Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung zu und beschließt die Baudurchführung in dieser Form.**

**Die Haushaltsansätze sind von der Verwaltung entsprechend eingeplant.**

**Ferner wird die Verwaltung mit folgenden Punkten beauftragt:**

- **Einreichen des Bauantrags**
- **Fortführung der Planung**
- **Veranlassung der Ausschreibungen**

11.	Kommunale Abfallwirtschaft; Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
-----	------------------------------------------------------------------------

Beschlusnummer:	178	Abstimmungsergebnis:	Ja 51 Nein 3
-----------------	-----	----------------------	--------------

**Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung (siehe Anlage) zum 01.05.2023.**

### Satzung

**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

### **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

## **1. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird über die Trennliste geregelt, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup> Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte und Teilzeitbeschäftigte.
- (10) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. größere Gegenstände des Hausrats, gebrauchte Möbel, Matratzen und dgl.). <sup>2</sup>Nicht zum Sperrmüll gehören normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Problemmüll, ganze Autowracks, Altöle und ähnliche Abfälle.
- (11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
- a) zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
  - b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).
- (12) Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verpackungsgesetzes –VerpackG– bestimmten.
- (13) Wärmeüberträger sind Elektrogeräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.

## **§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.

(4) Der Landkreis kann Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung fördern.

## **§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Entsorgungspflicht nicht dem Abfallzweckverband Augsburg AZV oder gemäß Abs. 3 kreisangehörigen Gemeinden übertragen wurde. Der Abfallzweckverband Augsburg AZV hat seine Entsorgungspflicht auf die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen weiterübertragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, sowie Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

## **§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle  
–Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen  
–die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,  
–zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,  
–Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
- 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau, sowie Grün- und Gartenabfälle, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65% haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
- 7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung (§23 KrWG) oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, und für die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für das Erfassen und erforderlichenfalls das Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Papier, Pappe und Karton im Rahmen eines Systems nach § 3 Abs. 16 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz), die bis zur Bereitstellung an das System Teil der Abfallentsorgung des Landkreises bleiben,
- 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- 10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

- 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 2.a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- b) produktionsspezifische Abfälle, welche in der Industrie, im Gewerbe oder in sonstigen Einrichtungen anfallen und die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
- c) Straßenkehricht, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
- d) Sandfangrückstände aus Kläranlagen,
- e) Asbesthaltige Abfälle,
- 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
- 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, soweit dieser Abfall überlassen wird, oder jeweils dessen/deren Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 12, 14 oder 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
5. Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b, die thermisch behandelbar sind und daher nach Abs. 6 der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu überlassen sind,
6. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihrem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

(5) <sup>1</sup>An Grundstücken, die nicht ausreichend verkehrsmäßig erschlossen sind, haben die Abfallbesitzer die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle zu den Abholstellen zu bringen, die im Einzelnen öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen, in denen witterungsbedingt die Einsammlung vorübergehend nicht möglich ist.

(6) Abfälle gemäß Absatz 3 Nr. 5 sind der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelungen in § 17 zu überlassen (Überlassungszwang). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen, dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit, die für den Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup> Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup> Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind

an ihren gewöhnlichen Standplatz innerhalb des anschlusspflichtigen Grundstücks zurückzustellen und dürfen nicht auf öffentlichen Grund verbleiben.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der gestatteten Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. ABSCHNITT – EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

1. a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder  
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffsammelstellen, Containerstandplätzen und sonstigen Annahmestellen) erfasst, die der Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Über die Containerstandplätze
  - aa) Altglas (Weiß-, Grün, und Braunglas),
  - b) über die Wertstoffsammelstellen des Landkreises
    - aa) Altglas (Weiß-, Grün, und Braunglas)
    - bb) Altpapier, Pappe, Kartonagen
    - cc) Metallschrott (inkl. Sperrschrott)
    - dd) Möbelaltholz und Altholz (Altholzkategorien A I bis A III)
    - ee) Bildschirmgeräte und Monitore nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes
    - ff) Elektro- und Elektronikschrott (Kleingeräte) nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes
    - gg) Elektro- und Elektronikschrott (Wärmeüberträger und Haushaltsgroßgeräte) nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes
    - hh) Hartplastik (aus Polyethylen - PE oder Polypropylen - PP)
    - ii) Flaschenkork

jj) Kompakt-Discs (CDs) und DVDs

kk) Haushaltsfette

ll) Druckerpatronen und Tonerkartuschen

mm) Bauschutt

nn) Grüngut

oo) andere Abfälle zur Verwertung in Ergänzung der über die Wertstoffsammelstellen erfassten Wertstoffe.

c) Über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises  
weitere Abfälle zur Verwertung im Rahmen von Sonderaktionen des Landkreises  
(z.B. landwirtschaftliche Folien)

d) über die vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen  
Photovoltaik-Module nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes

## 2. Folgende Abfälle zur Beseitigung

a) über die Wertstoffsammelstellen des Landkreises

aa) Feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)

bb) Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriegengesetz

cc) Leuchtungskörper/Lampen nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes

dd) Polyurethan-Schaumdosen

ee) belastete Althölzer (Altholzkategorie A IV)

b) Über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises  
weitere Abfälle zur Beseitigung im Rahmen von Sonderaktionen des Landkreises

c) über die vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen

aa) Nachtspeicherheizgeräte nach den Bestimmungen des Elektroggesetzes

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Die Abfälle werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten an den Annahmeeinrichtungen des Landkreises angenommen. Insbesondere an den Wertstoffsammelstellen werden nicht alle Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung an allen Standorten angenommen. Von den in Abs. 2 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 lit. a) genannten Abfällen werden nur Kleinmengen bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> angenommen. Diese Mengenbeschränkung gilt nicht für Abfälle nach dem Elektroggesetz nach Abs. 2 Nr. 1 lit. b) sublit. ee), ff), gg) und Abs. 2 Nr. 2 lit. a) sublit. cc).

## § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis bzw. den Systembetreibern dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Sammelbehält-

nisse von Containerstandplätzen dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe a) genannten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen während der Öffnungszeiten an den Wertstoffsammelstellen des Landkreises abzugeben. <sup>2</sup>Die Wertstoffsammelstellen dürfen nur zu den an den Sammeleinrichtungen bekanntgegebenen Zeiten benutzt werden. <sup>3</sup>Dem Landkreis überlassene Abfälle zur Verwertung dürfen von Unbefugten nicht untersucht und nicht aus den Sammelbehältern entnommen werden. <sup>4</sup>Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

### **§ 13 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

a) Papier, Pappe und Karton sowie Altpapier

aa) aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen,

bb) an verdichteten Wohnanlagen, an denen 1,1 m<sup>3</sup> Container zur Papiersammlung bereitgestellt sind

cc) aus weiteren anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit es dort im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt

b) Bioabfälle gemäß § 1 Abs. 4, soweit der Anschlussnehmer nicht ordnungsgemäß und vollständig kompostiert (§ 6 Abs. 3 Nr. 6)

c) Metallschrott, sowie sperrige Bildschirme, Elektrogroßgeräte und Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, soweit die Abholung vom Anschlussnehmer beauftragt wird,

2. Feste Abfälle aus privaten Haushalten, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit die Abholung vom Anschlussnehmer beauftragt wird,

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. <sup>3</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>4</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert.

<sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Papierbehältnisse:

1. blaues Papiermüllgefäß mit 240 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,

2. Papiermüll-Großbehälter (Deckelfarbe blau) mit 1.100 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840.

<sup>6</sup>Wiederholt mit Fremdstoffen befüllte Papiermüllgefäße können abgezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn des § 13 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehältnisse eingegeben werden. <sup>2</sup>Die Verwendung

von Säcken oder Tüten, mit Ausnahme von Papiertüten bis 7 Liter, ist bei der Sammlung von Biomüll nicht gestattet. <sup>3</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. <sup>6</sup>Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

1. braune Müllnormgefäße mit 80 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840
2. braune Müllnormgefäße mit 120 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840
3. braune Müllnormgefäße mit 240 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840.

(3)<sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind ausschließlich in den dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach den Absätzen 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup> Die Abfälle sind in das Restmüllgefäß zu geben, das an dem Anfallgrundstück angemeldet ist. <sup>3</sup>Außerhalb der zugelassenen Gefäße dürfen keine Abfälle überlassen werden. <sup>4</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert bzw. unzulässige Säcke werden nicht mitgenommen. <sup>5</sup>Ausnahmen bestimmt der Landkreis, z. B. im Zuge von Störungen in der regulären Abfallentsorgung. <sup>6</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- 1.graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 2.graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 3.graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 4.graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 5.graue Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 6.graue Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
- 7.graue Restmüllsäcke mit ca. 70 Liter Füllraum mit dem Aufdruck „Müllsack Landkreis Aichach-Friedberg“.

(4) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 6 bezeichneten Behälter werden vom Landkreis mit einem elektronischen lesbaren Identifikationschip ausgestattet. <sup>2</sup>Auf diesen Chips wird ausschließlich eine dem jeweiligen Behälter zugeordnete Behälteridentifikationsnummer gespeichert. <sup>3</sup>Anhand der Behälteridentifikationsnummer wird überprüft, ob ein Behälter zu leeren ist. <sup>4</sup>Die Angabe, dass der Behälter zu einem bestimmten Zeitpunkt geleert oder nicht geleert wurde, ist spätestens nach vier Jahren zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 3 Satz 6 Nr. 7 zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>3</sup>Für Anschlussnehmer mit einem erhöhten Windelaufkommen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(6) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. <sup>3</sup>Der Sperrmüll ist so bereitzustellen und ggf. zu verkleinern, dass er bei der Abfuhr verladen werden kann. <sup>4</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. <sup>5</sup>Der Sperrmüll ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze (öffentlicher Grund, keine Carports, Garagenzufahrten, etc.) zur Abholung bereitzustellen. <sup>6</sup>Falls dies aus Platzmangel nicht möglich sein sollte, ist der Sperrmüll vor dem betreffenden Grundstück so zur Abholung bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert

oder gefährdet werden. <sup>7</sup>Kleinmengen an Sperrmüll (bis zu 2 m<sup>3</sup>) können auch an der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.

(7) Für Metallschrott, sowie sperrige Bildschirme, Elektrogroßgeräte und Wärmeüberträger aus privaten Haushalten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1. der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

## **§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein und entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Minimierung des Abfallaufkommens darf nicht durch Hausbrand erzielt werden. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrahäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 60 Litern bei vierzehntägiger Leerung zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern je Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV von 3 Litern je Woche für jeden Vollzeitbeschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte werden anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. <sup>6</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. <sup>7</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. <sup>8</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrahäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Dies gilt in begründeten Ausnahmefällen auch für benachbarte Grundstücke. <sup>3</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn einer der beiden Anschlusspflichtigen einen Einzelhaushalt betreibt, das heißt, wenn eines der beiden anschlusspflichtigen Grundstücke jeweils nur von einer Person bewohnt wird bzw. bei Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von einer Einzelperson regelmäßig genutzt wird und das Abfallbehältnis regelmäßig nicht voll in Anspruch genommen wird.

(3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 3 festlegen.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis stellt die nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäße bereit, soweit es sich um Gefäße nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 handelt. <sup>2</sup>Der Landkreis stellt in Abhängigkeit von den nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäßen Bioabfallgefäße wie folgt bereit:

- pro gemeldetem Restmüllgefäß bis zu einem Volumen von 240 Liter, ein Bioabfallgefäß mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter
- pro gemeldetem Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 Liter oder 1.100 Liter, bis zu vier Bioabfallgefäße mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter.

<sup>3</sup>Der Landkreis stellt in Abhängigkeit von den nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäßen Papiermüllgefäße wie folgt bereit:

- gemeldetes Restmüllgefäß in privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und öffentlichen Einrichtungen: Papiermüllgefäß(e) nach Bedarf
- je gemeldetes Restmüllgefäß 60 - 240 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen: maximal ein Papiermüllgefäß bis 1.100 Liter
- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei wöchentlicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 4.400 Liter
- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei vierzehntäglicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 2.200 Liter
- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei vierwöchentlicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 1.100 Liter

<sup>4</sup>Die übrigen Gefäße sind in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl unmittelbar durch die Anschlusspflichtigen zu beschaffen. <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse pfleglich zu behandeln sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. <sup>6</sup>Bei Rückgabe der Behälter an den Eigentümer sind diese im entleerten und gereinigten Zustand zu übergeben. <sup>7</sup>Bei den selbst beschafften Behältern haben die Anschlusspflichtigen sicherzustellen, dass die gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, sie müssen der Euro-Norm (DIN EN 840) entsprechen. <sup>8</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>9</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass das für das jeweilige Abfallbehältnis gemäß DIN EN 840 zulässige Gesamtgewicht, das auf dem Behälterrand angegeben ist, nicht überschritten wird und sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Behältnisse, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 nicht erfüllen, werden nicht entleert.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück auf eigene Veranlassung und Kosten so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz innerhalb des angeschlossenen Grundstücks zurückzubringen und dürfen nicht länger als nötig auf öffentlichen Grund verbleiben. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Biomüll und Restmüll werden jeweils vierzehntägig, Restmüll in Großcontainern auch wöchentlich und vierwöchentlich, Papiermüll vierwöchentlich, Papiermüll an verdichteten Wohnanlagen auch wöchentlich und vierzehntägig, sonstiger Abfall zur Verwertung zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine abweichende Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Restmüll in 770 Liter und 1.100 Liter Müllgroßbehälter kann bei Bedarf und im Einzelfall eine zusätzliche Leerung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für Restmüllbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Füllraum, die am Abholtag aus einem vom Anschlusspflichtigen bzw. vom sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert werden können, kann im Einzelfall und auf Antrag eine nachträgliche Leerung erfolgen. <sup>3</sup>Bei außergewöhnlichen Mehrmengen kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Leerung der Behälter erfolgen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, sofern und soweit es der Betriebsablauf des hierfür vom Landkreis beauftragten Dritten zulässt.

## **§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier große Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 6 bei wöchentlicher Entleerung erforderlich wären. <sup>2</sup> Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Auch bei Selbstanlieferung dürfen Abfälle zur Beseitigung keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

### **3. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.  
<sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 15 zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
7. die Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

#### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 17.11.2021 außer Kraft.

Aichach, den XX.XX.2023  
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

## **ANLAGE zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung**

### **Trennliste**

#### **Folgende Abfälle sind über die Biotonne zu entsorgen:**

- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne
- Schalen von Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topfpflanzen, Schnittblumen
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft (nur in haushaltsüblicher Menge)
- Garten- und Grünabfälle
- Gras- und Heckenschnitt, Laub
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst
- Sägemehl, Holzwohle, Stroh, Heu (unbehandelt)

#### **Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:**

- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft
- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten
- kompostierbare Kunststofftüten und -verpackungen
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- Tierkadaver
- Papiertaschentücher, Windeln, Fäkalien
- Staubsaugerbeutel
- Kehricht
- Zigarettenkippen
- Textilien
- Tapetenreste
- Hausmüll
- Mineralisches Material und Tierstreu (wie z. B. Tonkügelchen/“Catsan“)

12. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Neufassung der Abfallgebührensatzung

**Beschlusnummer:** 179 **Abstimmungsergebnis:** Ja 51 Nein 3

**Der Kreistag beschließt die Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.05.2023 (Anlage 6).**

## **Gebührensatzung**

### **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

#### **Gebührensatzung:**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen erhebt für selbstangelieferte thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für selbstangelieferte produktionsspezifische Abfälle gem. § 6 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung ein privatrechtliches Entgelt. <sup>3</sup>Das Entgelt wird von der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen wilder Müllablagerungen entsorgt werden. <sup>5</sup>Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(4) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(5) <sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.

(6) <sup>1</sup>Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Mit der Gebühr für die nach § 15 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg (AWS) erforderlichen Abfallgefäße sind alle vom Landkreis zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung abgegolten, soweit nicht in dieser Satzung weitere Gebührentatbestände festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.

### **§ 4 Gebührensätze**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung	8,10 €	(97,20 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung	10,80 €	(129,60 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung	16,20 €	(194,40 €/Jahr)
4. ein Restmüllnormgefäß von 240 l bei 14-tägiger Leerung	32,40 €	(388,80 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung	208,00 €	(2.496 €/Jahr)

6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung	104,00 €	(1.248 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung	52,00 €	(624 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung	297,00€	(3.564 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung	148,50 €	(1.782 €/Jahr)
10. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung	74,25 €	(891 €/Jahr)

<sup>2</sup>Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:

1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bis 240 l bei 14-tägiger Leerung ein Biomüllnormgefäß mit maximal 240 l bei 14-tägiger Leerung
2. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l oder 1100 l maximal vier Biomüllnormgefäße bis zu 240 l bei 14-tägiger Leerung

<sup>3</sup>Für zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliches Gefäß bis zu 240 Liter

10,50 € (126,00 €/Jahr).“

<sup>4</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sammelbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

*(2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Biomüllnormgefäßes, welches entgegen seiner gem. § 1 Abs. 4 AWS vorgesehenen Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt auf Antrag pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für*

1. ein Biomüllnormgefäß 80 l  
37,00 €
2. ein Biomüllnormgefäß 120 l  
39,00 €
3. ein Biomüllnormgefäß 240 l  
48,00 €

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr einer Sonderleerung für Müllgroßbehälter beträgt auf Antrag pro Abfuhr für

1. einen Müllgroßbehälter 770 l innerhalb der Leerungstour 106,00 €
2. einen Müllgroßbehälter 770 l außerhalb der Leerungstour 154,00 €
3. einen Müllgroßbehälter 1100 l innerhalb der Leerungstour 117,00 €
4. einen Müllgroßbehälter 1100 l außerhalb der Leerungstour 164,00 €

<sup>2</sup>Die Gebühren erhöhen sich bei einer Sonderleerung am Samstag um 15,00 € für eine Leerung innerhalb der Tour und um 27,00 € für eine Leerung außerhalb der Tour.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufstellung, Abholung und Änderung von den nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Ziffern 2 und 3 und Abs. 3 Satz 6 Ziffern 1 bis 6 AWS zugelassenen Abfallbehältnissen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken beträgt je Anfahrt 20,00 EUR. <sup>2</sup>Diese Regelung findet keine Anwendung bei Austausch von defekten Behältnissen, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt wurde.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 6,00 €.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,00 €.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm

8,00 € (400,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

2,80 € (140,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg mit einem erschwerten Einbau beträgt je angefangene 20 kg

4,40 € (220,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(10) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

3,40 € (170,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Deponierung von Asbestzementrohren auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

6,80 € (340,00 €/t).

<sup>4</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(11) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen nichtbrennbaren Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

6,70 € (335,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(12) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abholung von Metallschrott, Elektrogroßgeräten und Kühlgeräten beträgt je Abholung

20,00 €.

<sup>2</sup>Pro Abholung wird maximal eine Menge in einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> mitgenommen.

(13) <sup>1</sup>In der Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 ist eine einmalige Abholung von Sperrmüll bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> enthalten. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Abholung von größeren Mengen an Sperrmüll beträgt je weitere 5 m<sup>3</sup> Volumen 50 €/Abholung. <sup>3</sup>Die gleiche Gebühr ist auch bei einem zusätzlichen Abholauftrag mit einer weiteren Anfahrt zu entrichten.

(14) Die Gebühr für die Anlieferung von belastetem Holz der Kategorie A IV aus privaten Haushaltungen (§1 Abs. 2 AWS) und sonstigen nicht gewerblichen Bereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchst. b AWS) beträgt 25 EUR je angefangene 0,25 m<sup>3</sup> Anliefermenge. Bei Einzelteilen bis 0,10 m<sup>3</sup> gilt eine Mindestgebühr von 10 EUR. Die Anlieferung ist in haushaltsüblichen Mengen (bis 2 m<sup>3</sup>) an bestimmten Wertstoffsammelstellen möglich. Die Annahmestellen werden von der Kommunalen Abfallwirtschaft bekanntgegeben.

(15) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut aus privaten Haushaltungen (§1 Abs. 2 AWS) und sonstigen nicht gewerblichen Bereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchst. b AWS) beträgt

- a) für gemischte Grünabfälle (holzarm) 2,50 € je 0,1 m<sup>3</sup> (25,00 €/m<sup>3</sup>)
- b) für rein holzige Grünabfälle 2,00 € je 0,1 m<sup>3</sup> (20,00 €/m<sup>3</sup>).

Die Anlieferung ist in haushaltsüblichen Mengen (bis 2 m<sup>3</sup>) an bestimmten Wertstoffsammelstellen möglich. Die Annahmestellen werden von der Kommunalen Abfallwirtschaft bekanntgegeben.

(16) Die Gebühr für Anlieferung von Bauschutt aus privaten Haushaltungen (§1 Abs. 2 AWS) und sonstigen nicht gewerblichen Bereichen (vgl. § 1 Abs. 3 Buchst. b AWS) beträgt

- a) für gemischten Bauschutt 5,00 € je angefangene 50 Liter (100,00 €/m<sup>3</sup>)
- b) für Gipskarton oder Porenbetonabfälle 5,00 € je angefangene 50 Liter (100,00 €/m<sup>3</sup>).

Die Anlieferung ist in haushaltsüblichen Mengen (bis 2 m<sup>3</sup>) an bestimmten Wertstoffsammelstellen möglich. Die Annahmestellen werden von der Kommunalen Abfallwirtschaft bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1) erfüllt wird. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

(3) Bei der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) sowie einer Sonderleerung von Müllgroßbehältern entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(5) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(7) Bei sonstigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(8) Bei einer gebührenpflichtigen Abholung von Sperrmüll und der Abholung von Elektrogroßgeräten, Wärmeüberträgern sowie sperrigem Metallschrott ist für jeden gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

(9) Für sonstige Anlagen können die Anlieferentgelte durch privatrechtliche Anlieferentgelte/Vereinbarung festgelegt werden.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Halbjahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar und 15. August, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll), der Sonderleerung von Müllgroßbehältern, der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.2 S. 3) und bei sonstigen Leistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg damit beauftragt, die Gebührenabrechnung in den Fällen des § 4 Abs. 5 und 6 vorzunehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 17.11.2021 außer Kraft.

Aichach, den XX.XX.2023  
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

13. Feuerwehrwesen;  
Wechselladerfahrzeugkonzept

Beschlusnummer:	180	Abstimmungsergebnis:	Ja 52 Nein 0
-----------------	-----	----------------------	--------------

***Der Kreistag beschließt das Konzept für den landkreisweiten Einsatz von Wechselladerfahrzeugen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Inhalte zusammen mit den beteiligten Feuerwehren und Kommunalverwaltungen zu erarbeiten und umzusetzen.***

14. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

Michaela Bratzler  
Schriftführerin